

SATZUNG

Verband Deutscher Treasurer e.V. (VDT) – Stand 08. Dezember 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Treasurer e.V.“, abgekürzt „VDT e.V.“ und nachstehend Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins sowie Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verband Deutscher Treasurer e.V. ist der führende nationale Fachverband für Unternehmenstresury. Die Vereinszwecke sind insbesondere:

- die Vernetzung von Treasurern im Mitgliederverbund, deren Wissen und Erfahrung über alle Branchen, Unternehmensgrößen und Berufserfahrungen hinweg
- durch kontinuierliche Themenentwicklung die Funktion der Treasury im Unternehmen zu prägen
- die Qualifizierung von Treasurern
- die Vertretung der Interessen der Mitglieder in der finanzpolitischen und regulatorischen Meinungsbildung
- die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Treasurern und Dienstleistern für die Treasury im Mitgliederverbund

Der Verein verwirklicht die Vereinszwecke über jeweils angemessene Formate.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein bietet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- (1) **Firmenmitgliedschaft:** Juristische Personen, Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute können Firmenmitglied werden. Im Aufnahmeantrag sind die Personen namentlich zu benennen, welche die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen sollen.
- (2) **Fördermitgliedschaft:** Unternehmen, die dem Mitgliederkreis der Corporates mit Dienstleistungen zur Verfügung stehen (Banken, Berater, Softwareanbieter, Wirtschaftsprüfer, Anwälte u.a.), können Fördermitglied werden. Im Aufnahmeantrag sind die Personen namentlich zu benennen, welche die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen sollen.

- (3) **Einzelmitgliedschaft:** Natürliche Personen, die in einem Unternehmen Treasury-Aufgaben wahrnehmen, oder solche, die in einem Unternehmen Treasury-Aufgaben wahrgenommen haben und im Ruhestand oder vorübergehend nicht beschäftigt sind, können eine Einzelmitgliedschaft eingehen.
- (4) **Außerordentliche Einzelmitgliedschaft:** In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand natürlichen Personen, die die Kriterien nach Abs. 3 nicht erfüllen, eine außerordentliche Einzelmitgliedschaft erteilen. Die Dauer dieser Mitgliedschaft kann befristet werden.
- (5) Wahrnehmung der **Rechte aus einer Mitgliedschaft:** Die Rechte aus einer Mitgliedschaft können nur durch die jeweils namentlich benannten Personen wahrgenommen werden.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und wird durch den Verwaltungsrat des Vereins festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu leisten und bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung auf ein von dem Verein angegebene Konto zu überweisen. Bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist stets der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen; bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt ist nicht möglich.
- (3) Der Vorstand des Vereins kann nach seinem ungebundenen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.

§ 6 Stimmrechte

- (1) Firmenmitglieder haben unabhängig von der Anzahl der benannten Personen nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch eine der benannten Personen auszuüben.

- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Unbeachtet der vorstehenden Regelungen kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung der Mitgliedschaft: Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären.
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst zwei Monate nach Aussendung der zweiten Mahnung beschlossen werden. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) bei Firmen- und Fördermitgliedern durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes, bei außerordentlichen Einzelmitgliedern mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Ablauf der Befristung der Mitgliedschaft durch förmlichen Ausschluss, der nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erklärt werden kann.
 - d) zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins, wenn das Mitglied die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt.
 - e) durch Widerruf einer außerordentlichen Einzelmitgliedschaft durch den Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 8 Vereinsmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei der Verwendung der Vereinsmittel ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip anzuwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand sowie
- (3) der Verwaltungsrat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Fall seiner Abwesenheit, von einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern
 - b) Entlastung des Verwaltungsrates
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, soweit dafür nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind (erschienene Mitglieder). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(5) Einzel- und Firmenmitglieder haben jeweils nur ein einzelnes Stimmrecht, das auch anderen Mitgliedern übertragen werden kann. Bei Firmenmitgliedern sind die dem Verein benannten Vertreter stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden, sofern die jeweils gültige Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied ist dagegen.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder:

- a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Berufungen in den Verwaltungsrat.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 11 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf höchstens zwei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Verwaltungsrat für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter zwei, muss dies erfolgen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder eine erneute Wahl ist zulässig. Wird bei einer Wahl die nach der gültigen Satzung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so bleibt das bisherige Mitglied des Verwaltungsrates bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

- (2) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Für die Zeit zwischen dem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglied und der Wahl eines Nachfolgers kann die nach § 10 Abs.1 erforderliche Mindestanzahl von Verwaltungsratsmitgliedern grundsätzlich unterschritten werden. Besteht der Verwaltungsrat aufgrund des Ausscheidens von Verwaltungsratsmitgliedern nur noch aus einem Mitglied, muss die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Mindestanzahl von Verwaltungsratsmitgliedern mittels Wahl durch die Mitgliederversammlung hergestellt werden.
- (3) Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse, prüfen.
- (3) Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (4) Bei Änderungen der Regelungen zu den Arten der Mitgliedschaften ist der Verwaltungsrat ermächtigt, unter Abwägung aller Interessen, Übergangsregelungen sowie Regelungen zum Bestandsschutz festzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Die im Mitgliedsantrag erhobenen Daten werden vom Verein in seinen DV-Systemen gespeichert. Die Speicherung dient dabei ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung des Vereinsregisters in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

